

Reglement für die Aufnahme sur Dossier

Ingress

Der Vorstand des Berufsverbandes für Coaching, Supervision und Organisationsberatung (bso) erlässt - gestützt auf Artikel 4 und Artikel 11 Absatz 2 der Statuten und auf Antrag der Aufnahme- und Qualitätskommission (AQK) - die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen für die Aufnahme von Einzelpersonen sur Dossier.

Geltungsbereich

Artikel 1

Langjährige, berufserfahrene Beratungspersonen mit einem individuellen Bildungsweg und umfangreicher Beratungspraxis in den beantragten Formaten können einen Antrag «sur Dossier» zur Aufnahme als Aktivmitglied bso stellen. Der Antrag kann für die einzelnen Formate Supervision, Coaching und Organisationsberatung oder für die Kombinationen Supervision / Coaching, Supervision / Organisationsberatung, Coaching / Organisationsberatung oder alle drei Formate gleichzeitig gestellt werden.

Ablauf des Verfahrens

Artikel 2

- ¹ Nach dem Eingang des Antragsformulars (Anhang 1) bei der Fachstelle Aufnahme & Qualität des bso, werden Antragstellende zu einem Fachgespräch eingeladen.
- ² Das Fachgespräch führen die Fachstelle Aufnahme & Qualität und ein Mitglied AQK.
- ³ Nach dem Gespräch erhalten die Antragstellenden eine Empfehlung zur Weiterführung oder zum Abbruch des Aufnahmeverfahrens. Sie entscheiden, den Aufnahmeprozess weiter zu verfolgen oder abzubrechen.
- ⁴ Die Antragstellenden reichen das erarbeitete Portfolio (Anhang 3) ein.
- ⁵ Die Fachstelle Aufnahme & Qualität und ein Mitglied AQK prüfen den Antrag mit Blick auf die Grundlagen gemäss Art. 3 hiernach.
- ⁶ Die Fachstelle Aufnahme & Qualität stellt der AQK einen Antrag zur Aufnahme oder Ablehnung der Antragstellenden.

⁷ Die AQK entscheidet endgültig.



Kompetenznachweise

Artikel 3

In ihrem Antrag auf Aufnahme in den bso, legen die Beratungspersonen dar, dass und wie sie dem Beratungsverständnis entsprechen, wie es der bso in seinen verschiedenen Grundlagendokumenten formuliert:

- Statuten
- Leitbild
- Ethikrichtlinien
- Qualitätsreglement
- Beratungsformate
- Kompetenzprofil
- ¹ Das Fachgespräch bietet Antragstellenden die Möglichkeit, sich in ihren Kompetenzen überzeugend darzustellen.
- ² Das Aufnahmeportfolio (Anhang 3) listet auf, zu welchen Aspekten schriftliche Darlegungen und Nachweise erwartet werden.
- ³ Die Praxisnachweise für die letzten drei Jahre sind für alle beantragten Formate nachzuweisen.

Einreichfrist

Artikel 4

- ¹ Die Einreichung des Portfolios hat innerhalb eines Jahres ab Datum des Fachgespräches zu erfolgen.
- ² Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist müssen Antragstellende den Aufnahmeprozess neu einleiten.
- ³ In besonderen Situationen wie Krankheit, längerer Auslandaufenthalt, Mutterschaft, Weiterbildung etc. ist eine Verlängerung der Einreichfrist möglich. Der Verlängerungsantrag ist schriftlich und begründet vor Ablauf der Frist an die Fachstelle Aufnahme & Qualität zu senden.

Entscheid

Artikel 5

- ¹Der Entscheid der AQK über den Antrag auf Aufnahme als Aktivmitglied wird schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine kurze Begründung.
- ² Bei einem ablehnenden Entscheid kann erst nach Ablauf eines Jahres und bei Vorliegen neuer Fakten ein neuer Antrag gestellt werden.

Kosten

Artikel 6

- ¹ Die Kosten eines Aufnahmeverfahrens betragen insgesamt CHF 1000; davon sind CHF 400 für das Fachgespräch und CHF 600 für die Prüfung des Portfolios und den Entscheid.
- ² Der Betrag von CHF 400 wird nach der Anmeldung zum Fachgespräch in Rechnung gestellt und ist spätestens 14 Tage vor dem Gesprächstermin zu zahlen. Eine Annullation des Fachgesprächs ist bis 14 Tage vor dem Termin kostenlos möglich. Eine Annullation bis 1 Tag vor dem Termin kostet CHF 200 und gleichentags CHF 400.
- ³Der Betrag von CHF 600 wird nach Einreichung des Portfolios in Rechnung gestellt.



Gültigkeit Artikel 7

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.

Bern, Dezember 2020